

BERICHT ÜBER DIE EINSCHAU IN DIE GESTION DES AMTES FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Einschau in die Gestion des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.10.2014 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 14.08.2014, ZI. KA-02786/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c leg. cit. hat die Kontrollabteilung in der MA II eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen.

Diese Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Prüfungsgegenstand

Auf Grund des Umstandes, dass die Kontrollabteilung diesen Bereich der Hoheitsverwaltung zum ersten Mal einer Prüfung unterzogen hat, wurden die Schwerpunkte vorrangig auf

- die Darstellung der von diesem Amt durchzuführenden Aufgaben,
- die Erläuterung wesentlicher Rechtsgrundlagen,
- die Abbildung des Amtes in der städtischen Jahresrechnung,
- die Prüfung der Personalgestion sowie
- Fallzahlen der Rechtsvertretung und Sozialarbeit

gelegt.

Prüfungsrelevant war grundsätzlich das Haushaltsjahr 2013, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch Daten aus den Vorjahren tangiert worden sind. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurde punktuell auch auf (prognostizierte) Daten des Jahres 2014 Bezug genommen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Organigramm

Organisationsstruktur

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe ist in der Organisationsstruktur des Stadtmagistrates Innsbruck als eines von fünf Ämtern in der MA II angesiedelt.

3 Tätigkeitsprofil/Produkte

Aufgabenstellung

In der Geschäftseinteilung des Stadtmagistrates als Teil der MGO sind alle jene Aufgaben aufgezählt, die vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe zu besorgen sind. Es sind dies:

- Vollziehung des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes
- Wahrnehmung der Obsorge Minderjähriger (Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung)
- Beratung und Soziale Dienste
- Vollziehung kindschaftsrechtlicher Vorschriften, insbesondere Verfügungen gemäß § 211 ABGB, Mitwirkung an Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen
- Mitwirkung an der Vollziehung des Jugendgerichtsgesetzes, des Fremdenengesetzes sowie des Asylgesetzes, insbesondere Vertretung unbegleiteter minderjähriger Fremder und Flüchtlinge
- Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe
- Pflegekinder- und Adoptionsangelegenheiten (einschließlich: anonyme Geburt)
- Rechtsvertretung: Feststellung der Abstammung Minderjähriger, Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, Durchsetzung von Rückersatzansprüchen des Bundes im Rahmen der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen, Durchsetzung von Rückersatzansprüchen des Landes Tirol im Rahmen der Gewährung von vollen Erziehungshilfemaßnahmen
- Führung der gemeinsamen Verrechnungsstelle (Buchhaltung) für Kinder- und Jugendhilfe und Mindestsicherung
- Aufnahme und Abklärung der einlangenden Gefährdungsmeldungen sowie
- Psychologischer Dienst, Erstattung von familienpsychodiagnostischen Befunden.

Produktbeschreibung

Laut Produktliste sind in Bezug auf die Aufgaben des Amtes derzeit fünf Produkte beschrieben, nämlich

- Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen, welches nach umfassender Beratung und allenfalls Klärung der Abstammung eines Kindes die Setzung all jener Maßnahmen umfasst, um den Anspruch eines Minderjährigen auf Geldunterhalt sicherzustellen. Darüber hinaus werden Regressansprüche der öffentlichen Hand gegenüber unterhaltspflichtigen Erziehungsberechtigten gemäß den gesetzlichen Vorschriften betrieben. In Fällen, in welchen das zuständige Pflegschaftsgericht der Jugendwohlfahrt die Obsorge für einen Minderjährigen übertragen hat, wird diese im Interesse des Minderjährigen bestmöglich ausgeübt.
- Ambulante Hilfen zur Erziehung, in deren Rahmen zum Schutz des Kindeswohles Unterstützung der Erziehung in Form von stundenweise nachgehender ambulanter Familienbetreuung oder durch Unterbringung in Einrichtungen zur Tagesbetreuung angeboten wird.
- Volle Erziehung: Sofern nach fachlicher Beratung ambulante Hilfen als gelinderes Mittel zum Schutz des Kindeswohles nicht genügen, beinhaltet dieses Produkt das Angebot oder die Anordnung der vollen Erziehung je nach den Bedürfnissen des betroffenen Minderjährigen in Einrichtungen oder in Pflegefamilien.
- Gesetzliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, welches die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in enger Zusammenarbeit mit dem Amt der Tiroler Landesregierung gemäß den Vorgaben des Asyl- und Fremdenpolizeigesetzes zum Inhalt hat, und
- Gemeinsame Verrechnungsstelle, in der sämtliche in den Ämtern Soziales und Jugendwohlfahrt (nunmehr Kinder- und Jugendhilfe) anfallenden Geldflüsse den gesetzlichen und buchhalterischen Grundlagen entsprechend und so rasch wie möglich abgewickelt werden.

Schaffung eines dritten Referates

Im Hinblick auf die gestiegenen Fallzahlen und unter dem Aspekt der erwarteten Vorgaben im Rahmen des neuen Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde mit 01.07.2013 das damals bestehende Referat „Sozialarbeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt“ geteilt und an dessen Stelle die Referate „Sozialarbeit und unbegleitete Minderjährige“ sowie „Sozialarbeit, Adoptiv- und Pflegekinderwesen“ eingerichtet.

Diesen beiden Referaten wurden jeweils neun Bedienstete (ohne Referatsleitung) zugeteilt, wobei diese in Form von Teams, auch teilweise referatsübergreifend, tätig werden. Die Zuständigkeit bei den Produkten „Ambulante Hilfen zur Erziehung“ und „Volle Erziehung“ richtet sich nach der Meldeadresse, die Betreuung im Rahmen des Produktes „Gesetzliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge“ erfolgt von den Mitarbeitern beider Referate in einem so genannten

„Rad“. Die Agenden des Adoptiv- und Pflegekinderwesens sind bei einer Mitarbeiterin gebündelt.

4 Rahmenbedingungen der Jugendwohlfahrt

Zielsetzung

Die öffentliche Jugendwohlfahrt (nunmehr Kinder- und Jugendhilfe) dient dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern, wenn bzw. insoweit, als deren Eltern dazu nicht selbst in der Lage sind.

Definition des „Kindeswohl“

Das „Kindeswohl“ ist in § 138 ABGB definiert. Es umfasst u.a. die angemessene Versorgung und Erziehung des Kindes, Fürsorge, Geborgenheit, den Schutz der körperlichen und seelischen Integrität, Die Förderung von Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Vermeidung der Gefahr, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben sowie die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen.

Begriff der Obsorge

Die Obsorge umfasst gemäß § 158 ABGB drei Bereiche, nämlich

- die Pflege und Erziehung sowie die gesetzliche Vertretung für diesen Bereich,
- die Verwaltung des Vermögens einschließlich der gesetzlichen Vertretung für diesen Bereich sowie
- die „bloße gesetzliche Vertretung“ eines minderjährigen Kindes (z.B. Namensänderungen, Patente, Immaterialgüterrechte).

Bei Erfüllung und Ausübung dieser Rechte und Pflichten sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen.

Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Können Eltern das Kindeswohl nicht gewährleisten, ist von Seiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Ihre Aufgabe besteht darin, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen, notwendige aufsuchende (ambulante) Erziehungshilfen zu gewähren bzw. wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen (z.B. bei Pflegeeltern oder in sozialpädagogischen Wohneinrichtungen). Dazu kommen Präventions- und Beratungsangebote, wie insbesondere die Elternberatung sowie direkt und niederschwellig zugängliche „Soziale Dienste“ wie z.B. Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche (KIZ, Chill Out etc.)

Anrufung des Familiengerichtes

Wenn die Eltern mit einer vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe für notwendig erachteten Erziehungshilfe nicht einverstanden sind, wird das örtlich zuständige Familiengericht (nunmehr Pflegschaftsgericht) angerufen, welches über die Maßnahme zu entscheiden hat. Lediglich bei unmittelbarer „Gefahr in Verzug“ (§ 211 ABGB) kann das Amt für Kinder- und Jugendhilfe auch gegen den Willen der Eltern und ohne Gerichtsbeschluss tätig werden. In diesem Fall ist jedoch unverzüglich – spätestens binnen acht Tagen – ein entsprechender Antrag auf Obsorgeübertragung beim Pflegschaftsgericht einzubringen.

Eine Schlüsselrolle kommt der Fall führenden Sprengel-Sozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu, welcher die Einschätzung einer Gefährdung, die Beratung und Unterstützung der Familie, gegebenenfalls die Installierung einer Erziehungshilfe im Rahmen eines Hilfeplanes sowie dessen regelmäßige Evaluierung (und im Bedarfsfall Anpassung) obliegt.

Rechtsvertretung

Neben der Sozialarbeit besteht eine weitere wichtige Aufgabe im Amt für Kinder- und Jugendhilfe in der so genannten Rechtsvertretung (das ist die Vermögensverwaltung und die bloße gesetzliche Vertretung).

Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (zumeist der Kindesmutter) oder – wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, unmittelbar kraft Gesetzes – unternimmt das Amt für Kinder- und Jugendhilfe alle notwendigen Schritte, damit der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil der Verpflichtung zur Leistung von Geldunterhalt nachkommt. Dazu gehört die Aufnahme von Vaterschaftsanerkennnissen, die Vertretung des Kindes in Abstammungsprozessen bei Gericht, die Herbeiführung eines Rechtstitels für die Unterhaltsleistung, das Führen der Exekution gegen Unterhaltspflichtige, die tatsächlich keinen Unterhalt leisten sowie gegebenenfalls auch die Erstattung von Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung.

Schließlich obliegt in bestimmten Fällen unmittelbar aufgrund des Gesetzes (bspw. bei minderjährigen Müttern und bei anonymen Geburten) oder aufgrund der Betrauung durch das Gericht (in Ermangelung anderer geeigneter Personen) die gesamte Obsorge dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Fall sind nicht nur die Pflege und Erziehung (welche an Pflegeeltern oder Betreuungseinrichtungen delegiert werden kann), sondern auch die Vermögensverwaltung und die gesamte gesetzliche Vertretung (nicht nur in Unterhaltsangelegenheiten) dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe anvertraut und sind diese Aufgaben individuell vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Eine tendenziell wachsende Gruppe sind hierbei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Durchführung von Erziehungsmaßnahmen

Die Durchführung von Erziehungshilfemaßnahmen im Einzelnen erfolgt überwiegend durch freie Träger, welche dazu Verträge mit dem Land (Tirol) abgeschlossen haben und für die Erbringung ihrer Leistung kalkulierte Kostenersätze, i.d.R. in Form von Tagsätzen (bei Wohneinrichtungen) oder Stundensätzen (bei ambulanten Leistungen) erhalten.

5 Rechtliche Grundlagen und Entwicklungen

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sind sowohl zivil- als auch verwaltungsrechtlicher Natur.

Zivilrechtliche Grundlagen

Eine wesentliche Grundlage für das Handeln des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe sind die im Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen Kindern und Eltern sowie dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe (im Einzelfall vertreten durch das Amt für Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Referate bei den Bezirkshauptmannschaften).

Diese Regelungen haben im Jahr 2013 mit den am 01.02.2013 in Kraft getretenen Bestimmungen des „Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz 2013 (Kind-NamRÄG 2013, BGBl. I Nr. 15/2013) eine grundlegende Überarbeitung erfahren.

Neben allgemeinen Neuregelungen im Sinne einer Anpassung der Rechtslage an geänderte Lebensrealitäten, wie die endgültige Abschaffung der Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, eine Stärkung des Prinzips der gemeinsamen Obsorge beider Kindeseltern im Scheidungs- bzw. Trennungsfall, der Stärkung der Rechte von „Patchwork“-Eltern sowie einer Liberalisierung des Namensrechts ist als weitere Neuerung bspw. die erstmalige exakte Definition des Begriffes „Kindeswohl“ (ein zentraler Bezugspunkt der Kinder- und Jugendhilfe) im neuen § 138 ABGB von Bedeutung.

Bedeutsam ist auch eine neu geschaffene verfahrensrechtliche Bestimmung im § 107a Außerstreitgesetz. Demnach muss ein Antrag eines betroffenen Elternteiles eine wegen „Gefahr im Verzug“ durch das Amt für Kinder- und Jugendhilfe gesetzte Maßnahme binnen vier Wochen durch das Bezirksgericht auf seine „vorläufige Zulässigkeit“ hin überprüft werden, womit die Rechtssicherheit für alle Beteiligten wesentlich verbessert wird.

Mit der Neuordnung bzw. -strukturierung des gesamten Kindschaftsrechtes im ABGB haben auch die inhaltlich unveränderten Bestimmungen neue „Paragrafen-Nummern“ erhalten.

Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen

Von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung her ist die Kinder- und Jugendhilfe in Art. 12 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F., geregelt. Für die Grundsatzgesetzgebung ist somit der Bund zuständig, die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung obliegen den Ländern.

Das entsprechende Grundsatzgesetz des Bundes war bis zum 30.04.2013 das (mehrfach, zuletzt mit BGBl. I Nr. 41/2007, novellierte) Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (BGBl. Nr. 161/1989). Dieses wurde per 01.05.2013 durch das Bundes-, Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. Nr. 69/2013, abgelöst. Dieses neue Grundsatzgesetz beinhaltet eine Anpassung der Rechtslage an die fachlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie wichtige Klarstellungen in Bereichen wie bspw. Gefährdungsabklärung, Meldeverpflichtung, Auskunftsrechte und Amtsverschwiegenheit und insbesondere auch eine Umbenennung des Begriffes „Jugendwohlfahrt“ in „Kinder- und Jugendhilfe“. Einer der zentralen Punkte des neuen Grundsatzgesetzes ist die gesetzliche Verankerung des „Vier-Augen-Prinzips“ bei Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanungen. Ein weiterer Reformpunkt betrifft den Bereich Kostenersatz. Die Kosten der vollen Erziehung sind nur noch von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen nur mehr dann Kostenersatz leisten, wenn sie Forderungen auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen gegen Dritte (z.B. Waisenspension) haben.

Teile des neuen B-KJHG stellen unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar und stehen damit seit 01.05.2013 auch in Tirol in Geltung. Dies gilt insbesondere für § 37 B-KJHG, der den bisherigen § 37 JWG als Grundlage für die Meldepflicht von Behörden, Schulen, Kindergär-

ten, Krankenanstalten, Beratungsstellen etc. ablöst. Diese müssen bei Vorliegen eines Verdachtes, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, unverzüglich eine schriftliche Meldung an den „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (das ist das örtlich zuständige Jugendamt) erstatten.

Beim Großteil der Bestimmungen des B-KJHG handelt es sich um Vorgaben, die einer Konkretisierung in Form eines Ausführungsgesetzes auf Landesebene bedürfen. Gemäß § 47 Abs. 3 B-KJHG haben die Länder ein solches bis spätestens 01.05.2014 zu erlassen.

In Tirol wurde dazu als Ausführungsgesetz das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG), LGBl. Nr. 150/2013, erlassen. Dieses neue Gesetz ist am 20. Dezember 2013 in Kraft getreten. Bis dahin war als Landesausführungsgesetz das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 (TJWG), LGBl. Nr. 51/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 150/2012, maßgeblich.

6 Trägerschaft und Besorgung

Land Tirol

Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 4 Abs. 1 TKJHG das Land Tirol. Die Aufgabenerfüllung teilt das Gesetz zwischen verschiedenen Organisationseinheiten des Landes auf, konkret zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrat) und der Landesregierung, wobei die der Landesregierung vorbehaltenen Aufgaben im Gesetz taxativ aufgezählt sind (§ 4 Abs. 4 TKJHG). Leistungen nicht hoheitlicher Art können auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, von Facheinrichtungen und von fachlich qualifizierten Personen erbracht werden, sofern sie nach ihrer Ausstattung und personellen Qualifikation zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind (§ 4 Abs. 3 TKJHG).

Ein erheblicher Teil der Aufgaben ist von den Bezirkshauptmannschaften (Amt für Kinder- und Jugendhilfe bzw. Referate für Kinder- und Jugendhilfe) zu besorgen. Dies betrifft auch eine Vielzahl von Aufgaben, deren Erfüllung aufgrund anderer Gesetze als des TKJHG ausdrücklich dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegt. Darunter fallen bspw. die Aufgaben des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 207 ff ABGB (Amtsobsorge, Vertretung Minderjähriger in Unterhalts- und Abstammungssachen, sonstige Betrauungen mit der Obsorge u.a.m.), §§ 105 und 106 AußStrG (Stellungnahmen gegenüber dem Pflschaftsgericht und Vertretung Minderjähriger), § 10 BFA-VG (Vertretung Minderjähriger in Asylverfahren) etc.

7 Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde

Zuständigkeit

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen die Bezirksverwaltungsbehörden die Aufgaben der Rechtsfürsorge (nunmehr Rechtsvertretung) und jene Aufgaben, die sich aus der Erziehungsfürsorge (nunmehr Sozialarbeit) ergeben. In Tirol gibt es acht Verwaltungsbezirke mit Bezirkshauptmannschaften, in jeder Bezirkshauptmannschaft findet sich auch ein Referat für Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus gibt es in der Statutarstadt Innsbruck im Bereich des Stadtmagistrates das Amt für Kinder- und Jugendhilfe.

Die örtliche Zuständigkeit im Einzelfall hängt dem Gesetz nach vom Hauptwohnsitz des Minderjährigen ab (§ 6 Abs. 1 TKJHG). Bei Gefahr in Verzug (§ 6 Abs. 4 TKJHG) ist jene Dienststelle örtlich zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Nach Einleitung der Maßnahme ist die für den Hauptwohnsitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat. Das Referat Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck ist für den Bezirk Innsbruck-Land und das Amt für Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Innsbruck für das Gemeindegebiet Innsbruck-Stadt zuständig.

7.1 Rechtsvertretung

Rechtsvertretung

Die Rechtsvertretung ist von zivilrechtlichen Ansprüchen geprägt, die häufig gerichtlich durchgesetzt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe vertritt hier das Kind und nimmt die Stellung eines kostenlosen Anwalts zum Wohl des Kindes ein. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dann gesetzliche Vertretung des Kindes, wenn

- die Mutter eines unehelichen Kindes minderjährig oder aus einem anderen Grund nicht voll geschäftsfähig ist,
- der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich die Zustimmung erteilt zur Feststellung der Vaterschaft oder zur Fest- und Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des Kindes oder in anderen Angelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung),
- Unterhaltsvorschüsse gewährt werden oder
- das Gericht der Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge übertragen hat.

Die wesentlichen Aufgaben im Bereich der Rechtsvertretung umfassen neben der allgemeinen Information und Beratung vor allem die

- Beurkundung und Aufnahme von Vaterschaftsanerkennnissen und Unterhaltsansprüchen (welche auch die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches haben),
- Vertretung von Minderjährigen in Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sowie
- Vertretung von Minderjährigen zur Sicherstellung verschiedener Rechtsansprüche (z.B. Anspruch auf Waisenpension, Ansprüche aus Verlassenschaftsverfahren, Schadenersatzansprüche etc.).

Anteilige Kostentragung

Die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichteten haben dem Land Tirol die Kosten der vollen Erziehung sowie für Pflegeelterngehalt im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu ersetzen (§ 15 TKJHG). Minderjährige und junge Erwachsene sind nur insofern kostenersatzpflichtig, als sie Forderungen auf wiederkehrende Leistungen haben, die der Deckung des Lebensunterhaltes dienen (z.B. Waisenpension). Allerdings ist in diesen Fällen der Kostenersatz mit 80 % der Forderungen der Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen begrenzt.

Die Administration der anteiligen Kostentragung (Ermittlung, Festsetzung und Einbringung des Kostenersatzes für die Kosten der vollen Erziehung von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten) erfolgt im Rahmen der Rechtsvertretung. Die Bemessung des Rückersatzes

richtet sich grundsätzlich nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (Prozentsatzmethode bzw. Regelbedarfssätze), der Kostenersatz darf jedoch für sie keine besondere Härte bedeuten (Härteklause). Kreditrückzahlungen und andere Verpflichtungen finden hier entsprechende Berücksichtigung, so dass dies u.U. auch zu einer Kostenbefreiung führen kann. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Vorgangsweise bei der Anwendung der Härteklause im Jahr 2010 zusammen mit der Fachabteilung des Landes Tirols anlässlich der jährlichen Tagung der Jugendamtsleiter Tirols akkordiert und festgelegt worden ist.

Die Hereinbringung der Kostenersätze hängt zu einem wesentlichen Teil von der Initiative und den Bemühungen der damit befassten Sachbearbeiterin ab. Den statistischen Aufzeichnungen des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe zufolge wurden im Jahr 2013 auf der Basis einer Vereinbarung oder gerichtlichen Entscheidung (aufgrund eines entsprechenden Festsetzungsantrages) 105 Kostenersatzakten (2012: 176 Akten) geführt. Weitere 112 Fälle (2012: 28 Fälle) betrafen Kostenersatzakten aufgrund einer Legalzession.

Gesetzlich vorgesehene Vormundschaft bzw. Obsorge (§ 207 ABGB)

Wird ein minderjähriges Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (so genannte „Findelkinder“), so ist kraft Gesetz der Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und in diesem Bereich kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Eltern zum Zeitpunkt der Geburt oder unmittelbar danach an der Ausübung der Obsorge gehindert sind (z.B. durch Tod oder bei unbekanntem Aufenthalt beider Eltern nach einer nicht anonymen Geburt). In den Wirkungsbereich der gesetzlichen Obsorge fällt des Weiteren auch die Obsorge für Kinder noch nicht volljähriger Mütter.

Das örtlich für den Bereich Innsbruck-Stadt zuständige Amt für Kinder- und Jugendhilfe übernahm diese gesetzliche Aufgabe im Jahr 2013 in 10 Fällen (2012: 8 Fälle).

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Wenn aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen ist und sich dafür keine Verwandten oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen finden lassen, so hat das Gericht die Obsorge dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen. Gleiches gilt auch, wenn für Minderjährige ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen Obsorgeverfahren beim Pflegschaftsgericht stellen einen der Arbeitsschwerpunkt der Rechtsvertretung im Amt für Kinder- und Jugendhilfe dar.

Im Jahr 2013 wurde das Amt für Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Innsbruck in 18 Fällen (2012: 25 Fälle) mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vaterschaftsanerkennnisse und Beurkundungen

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird dafür gesorgt, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Dies ist die Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechte des Kindes gegenüber dem Vater (Unterhalt, gesetzliche Erbfolge etc.). Die Vater-

schaft kann vom Vater vor Gericht, dem Standesamt, dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe, vor einem Notar, im Ausland vor einer Botschaft oder einem Konsulat anerkannt werden. Das Anerkenntnis wird protokolliert und damit gültig.

Im Jahr 2013 wurde diese Unterstützung beim Amt für Kinder- und Jugendhilfe in 33 Fällen (2012: 25 Fälle) in Anspruch genommen.

Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des ABGB regelt die zivilrechtliche Funktion des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gem. § 231 ABGB. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe dar.

Grundsätzlich hat ein Kind von jenem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung bei sich den so genannten „Naturalunterhalt“ leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen bzw. gestaffelt nach dem Alter des Kindes. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche des Kindes ist der Träger der Kinder- und Jugendhilfe Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters, i.d.R. die Kindesmutter, vorliegt.

Das für den Bezirk Innsbruck-Stadt örtlich zuständige städt. Amt für Kinder- und Jugendhilfe hat im Jahr 2013 in 1.864 Fällen (2012: 1.525 Fälle) diese ihm übertragene Aufgabe übernommen.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 9 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt, hat der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für das Kind, um die Familie finanziell abzusichern. Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe war im Jahr 2013 in 896 Fällen (2012: 816 Fälle) als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten gem. § 9 Abs. 2 UVG betraut.

Vertretung in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Träger der Kinder- und Jugendhilfe Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Möglich für diesen Bereich sind Vertretungsverhandlungen in Verlassenschaftsverfahren und in zivil- oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Schadenersatzansprüche oder Waisenpension).

Im Jahr 2013 hat das Amt für Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Innsbruck in 6 Fällen (2012: 0 Fälle) Vertretungen übernommen.

Abstammungsprozesse

Wenn ein Vater nicht bereit ist, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann der gesetzliche Vertreter des Kindes, im Normalfall die Mutter, einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht einbringen. Da in diesem Zusammenhang komplexe rechtliche Fragen auftreten können,

bietet das Amt für Kinder- und Jugendhilfe in diesen Fällen Mithilfe an. Ziel der Tätigkeit in diesem Bereich ist die Wahrung des Rechtes des Minderjährigen auf Feststellung der Vaterschaft und Möglichkeit zur Inanspruchnahme der daran knüpfenden Rechtsfolgen wie bspw. Unterhaltsanspruch und Erbrecht. Die finanziellen Ansprüche des Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten werden durch Schaffung eines rechtskräftigen und gerichtlich vollstreckbaren Exekutionstitels rechtlich abgesichert.

Im Jahr 2013 nahmen 21 Mütter (2012: 11 Mütter) diese unterstützende Leistung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch.

Exekutionsverfahren

Ist der unterhaltspflichtige Elternteil nicht bereit, Unterhaltszahlungen zu leisten bzw. dieser den festgesetzten Unterhalt nicht bezahlt, kann man den Träger der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 208 ABGB mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beauftragen. Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe kann nötigenfalls den Unterhalt bei Gericht vollstrecken lassen und gegen den Unterhaltspflichtigen Exekution führen. Sollte die Höhe des Unterhaltes noch nicht festgesetzt sein, kann der Unterhalt auch in einer vorläufigen Höhe begehrt werden. Die Zuständigkeit der Rechtsvertreter des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes.

Im Jahr 2013 kam es über Betreiben des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe zu 180 Exekutionsverfahren (2012: 255 Verfahren) gegen Unterhaltsschuldner.

Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen

Verletzt jemand gem. § 198 StGB seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich und bewirkt dadurch, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, so macht er sich strafbar und kann gem. § 198 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden. Seine Unterhaltspflicht verletzt auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde.

Im Jahr 2013 war das Amt für Kinder- und Jugendhilfe in 40 Fällen (2012: 54 Fälle) gezwungen, Strafanzeige wegen „Verletzung der Unterhaltspflicht“ zur Gewährleistung des Kindeswohls zu erstatten.

7.2 Sozialarbeit

Sozialarbeit

Die Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe umfasst:

- Erfassung und Überprüfung von Gefährdungsmeldungen
- Durchführung der Hilfen zur Erziehung einschließlich der erforderlichen Veranlassungen bzw. gerichtlichen Antragstellungen zu deren zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit
- Vermittlung von Pflegeplätzen
- Erteilung, Versagung, Widerruf und Änderung von Pflegebewilligungen

- Pflegeaufsicht
- Zuerkennung des Pflegeelterngeldes (Entscheidung mittels Bescheid)
- Vermittlung der Annahme an Kindes statt (Adoptionen).

Das Handlungskonzept der sozialarbeiterischen Fallarbeit ist auf eine steuernde, zielgerichtete, bedürfnisorientierte und individuelle Hilfeleistung ausgelegt.

Kinderschutz und Gefährdungsabklärung

Die wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch sowie der Schutz vor körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das TKJHG sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, des Quälens, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37 B-KJHG oder aufgrund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Träger der Kinder- und Jugendhilfe erstattet werden, unverzüglich überprüft werden müssen.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch, Quälens oder Vernachlässigung durchgeführt, sowohl von anonymen als auch nicht anonymen Meldern wie Nachbarn etc. und von Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärzten etc. erfolgen können. Für die im Amt für Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, weil sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Grundsatzgesetz, dem B-KJHG 2013, festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zu einer Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.

Meldungen gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 müssen schriftlich erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtsverschwiegenheit, d.h. eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Sowohl das B-KJHG als auch das TKJHG sehen eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Dadurch wird eine überaus kompetente Abklärung der Gefährdung im Interesse des Kindeswohles durchgeführt, zumal die Einschätzung vor Ort von (zumindest) zwei fachlich qualifizierten Personen durchgeführt wird. Des Weiteren wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen in Form von ambulanten oder stationären Hilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll dabei eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2013 sind im Amt für Kinder- und Jugendhilfe 1.620 Gefährdungsmeldungen (2012: 1.673 Meldungen) eingegangen, das entspricht 31 Meldungen pro Woche (2012: durchschnittlich 32 Meldungen pro Woche).

Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Sind Erziehungsberechtigte oder sonstige Personen, welche mit der Pflege und Erziehung von Minderjährigen betraut sind, nicht (mehr) in der Lage, das Wohl dieser Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden und die Familie dahingehend zu unterstützen, dass das Kindeswohl wieder sichergestellt werden kann. Im Rahmen dieser Aufgabe ist unter dem Begriff „Hilfen zur Erziehung“ gesetzlich festgelegt, welche Möglichkeiten die Kinder- und Jugendhilfe dafür hat. Maßnahmen der Erziehungshilfe werden im Einzelfall als „Unterstützung der Erziehung“ (ambulante Hilfen) oder als „Volle Erziehung“ (stationäre Hilfen) gewährt. Derartige Handlungen können entweder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als freiwillige Hilfen oder gegen deren Willen durchgeführt werden.

Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Fall wird mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind bzw. Jugendlichen und dem freien Träger bzw. den Pflegeeltern ein Hilfeplan abgeschlossen, in dem die Ziele, die Art und das Ausmaß der Hilfe, der Kostenersatz etc. geregelt werden. Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden muss. Die Überprüfung ist notwendig für die Entscheidung über die Fortsetzung, der Änderung oder der Beendigung der Hilfe zur Erziehung. Bei der Entscheidung über Hilfen zur Erziehung ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird, d.h. es muss immer das „gelindeste, noch zum Ziel führende“ Mittel angewendet werden.

Anrufung des Gerichtes

Stimmen Erziehungsberechtigte den Hilfen zur Erziehung durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes eine Hilfe zur Erziehung notwendig, so hat der Träger der Kinder- und Jugendhilfe das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen Erforderliche dem Gericht mitzuteilen und nötigenfalls entsprechende Obsorgeentzugsanträge gem. § 181 ABGB zu stellen. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde die zum Schutz des Kindes notwendigen Maßnahmen der Pflege und Erziehung (Kindesabnahme) sofort veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen.

Hilfeplan

Ganz wesentlich bei der Unterbringung und Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes bzw. Jugendlichen wird ihre Beteiligung entsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Ein Instrumentarium dafür ist der so genannte „Hilfe-

plan“, der das Ziel hat, die Betroffenen so weit als möglich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes (Jugendlichen) von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird so für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar.

Abklärungsverfahren

Der Einleitung von Hilfen zur Erziehung ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet, in welchem anamnestiche Daten der Familie erhoben werden und eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale u.a.m. erstellt wird. Der Prozess der Einleitung einer Maßnahme ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Unterbringung sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern bzw. sichern können. Jede Entscheidung bezüglich einer Fremdunterbringung erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung und Nutzung aller ambulanten Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen.

Dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen eine breite Palette an Angeboten zur Verfügung. Diese reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten des Amtes, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Hilfen zur Erziehung.

Unterstützung der Erziehung

Bei der Unterstützung der Erziehung handelt es sich in erster Linie um eine Art Beihilfe für die Erziehungsberechtigten, um eine „*sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung ... zu fördern*“ (vgl. § 41 TKJHG). Bei dieser Leistung handelt es sich um maßgeschneiderte Einzelfallhilfen. Dies kann durch beratende Gespräche mit den Betroffenen wie auch durch Förderung der Erziehungskompetenzen, Vermittlung von Trainingsprogrammen zur gewaltfreien Konfliktlösung, begleitende Elternarbeit u.a.m. erfolgen.

Die Art und der Focus der Hilfeleistung liegt je nach Alter des Minderjährigen bei jüngeren Kindern naturgemäß stärker bei den Eltern, bei älteren Kindern und Jugendlichen zunehmend bei diesen. Hilfen zur Erziehung im Bereich „Unterstützung der Erziehung“ sind

- sozialpädagogische Familienhilfe,
- therapeutisch ambulante Familienbetreuung,
- Familienintensivbetreuung,
- Einzelbetreuung,
- Beratung und Hilfe bei der Arbeitssuche, bei Berufswechsel oder Eingliederung in den Arbeitsprozess,
- umfassende Beratung für alle Lebenslagen (Freizeitverhalten, Alkohol- und Drogenkonsum, Beziehungsprobleme, Verhütungsthemen etc.),
- Tagesbetreuung in Einzelfällen,
- u.a.m.

Im Rahmen der unterstützenden Erziehungshilfen wurden im Jahr 2013 seitens des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe insgesamt 378 Vereinbarungen mit Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) sowie insgesamt 263 Vereinbarungen mit Einzelbetreuern abgeschlossen.

Volle der Erziehung

Reichen die Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung nicht aus, um das Kindeswohl zu gewährleisten, ist die volle Erziehung einzuräumen. Dies bedeutet, dass Minderjährige bei Pflegeeltern, in sozialpädagogischen oder sonstigen Einrichtungen untergebracht werden, welche in der Folge mit der Ausübung der Pflege und Erziehung der Minderjährigen betraut werden. Die vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe initiierte volle Erziehung ist eine Form der Fremdunterbringung. Hilfen der Erziehung im Bereich „volle Erziehung“ sind

- Pflegefamilien,
- Kriseneinrichtungen,
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften,
- Kinderdorf-Familien,
- Betreutes Wohnen,
- Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft,
- Sozialpädagogische Pflegestellen,
- u.a.m.

Zur unmittelbaren Durchführung der Hilfen zur Erziehung werden zum einen Landeseinrichtungen und zum anderen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe herangezogen, sofern sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Diese erfüllen im Auftrag des Amtes der Landesregierung nicht hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Pflegekind- und Adoptivwesen

Kinder und Jugendliche, deren leibliche Eltern nicht mehr oder vorübergehend nicht in der Lage sind, für das eigene Kind zu sorgen, werden in einer Pflegefamilie betreut und erzogen. Als Pflegekinder gelten Minderjährige, die nicht von ihren leiblichen Eltern oder anderen bis zum dritten Grad Verwandten, von Adoptiveltern oder von mit der Obsorge betrauten Personen gepflegt oder erzogen werden und diese Betreuung durch andere auf Dauer ausgerichtet ist.

Arten von Pflegeverhältnissen

Es gibt folgende Arten von Pflegeverhältnissen:

- Bereitschafts- oder Krisen- oder Kurzzeitpflege
- Langzeit- bzw. Dauerpflege
- Sozialpädagogische Pflegestellen

Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege stellt eine Maßnahme der vollen Erziehung dar und ist eine Form der Unterbringung bei Säuglingen und Kleinkindern, die aufgrund einer aktuellen Krisensituation vorübergehend untergebracht werden müssen. Bereitschaftsfamilien übernehmen die Betreuung des Kindes, bis abgeklärt ist, ob das Kind (im eher seltenen Fall)

wieder in die Herkunftsfamilie rückgeführt werden kann, oder auf Dauer untergebracht wird. Die Bereitschaftspflege ist gekennzeichnet durch

- den familiären Rahmen (hohe Betreuungsdichte und Konstanz der Betreuungspersonen),
- die Anonymität der Familien (Familiename, Wohnadresse etc. bleiben für die leiblichen Eltern der dort untergebrachten Kinder anonym),
- die Aufnahmebereitschaft innerhalb kurzer Zeit und
- die zeitliche Begrenzung.

Die Bereitschaftspflege wird von speziell ausgebildeten Familien durchgeführt. Ziel ist es, den Säuglingen und Kleinkindern eine Betreuung in familiärer Atmosphäre bereit zu stellen. Die Zielgruppe ist in der Praxis im Wesentlichen auf den Altersbereich der 0 bis 3-jährigen Kinder beschränkt.

Maximale Aufenthaltsdauer

Konzeptionell ist eine maximale Aufenthaltsdauer in der Bereitschaftspflege von acht bis 12 Wochen vorgesehen. Dieser Zeitraum reicht i.d.R. bspw. durch die Dauer von Obsorgeentscheidungen jedoch nicht aus, so dass der Betreuungszeitraum verlängert werden muss. Bei den im Jahr 2013 beendeten Krisen- bzw. Bereitschaftspflegeverhältnissen (insgesamt acht) betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 32 Wochen. Dieser Aufenthalt kann auch in verschiedenen Bereitschaftsfamilien erfolgen, was aus fachlicher Sicht durchaus wünschenswert ist, um eine vorzeitige Bindung des Kindes an die Bereitschaftsfamilie zu vermeiden. Zum Prüfungszeitpunkt (Ende April 2014) waren vier Innsbrucker Kinder bei Bereitschaftsfamilien untergebracht.

Ausbildung und Kontrollfunktion

Die für die Bereitschaftspflege zur Verfügung stehenden Pflegefamilien sind an das Landeskinderheim Axams angebunden, welche von dort betreut und begleitet werden. Auch deren Ausbildung wird von dieser Einrichtung organisiert. Darüber hinaus übt das Landeskinderheim eine Kontrollfunktion in Form regelmäßiger Hausbesuche aus. Die derzeit 16 Bereitschaftsfamilien sind über ganz Tirol verstreut, in der LH Innsbruck steht aktuell eine Bereitschaftsfamilie zur Verfügung.

Anspruch auf Pflegeelterngehalt

Bereitschaftsfamilien haben Anspruch auf Pflegeelterngehalt, dessen Höhe in der Pflegeelterngehaltverordnung 2013 (Verordnung der Landesregierung vom 05. September 2012 über die Festsetzung des Pflegeelterngehaldes, LGBl. Nr. 110/2012) geregelt ist. Soweit Pflegekinder in Innsbrucker Bereitschaftsfamilien untergebracht werden, ist die damit befassete Sachbearbeiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe für die Ausfertigung des Pflegeelterngehaltbescheides zuständig.

Langzeit- bzw. Dauerpflege

Eine weitere Form der vollen Erziehung umfasst die Unterbringung von Kindern in der Langzeit- bzw. Dauerpflege. Bei diesem klassischen Pflegeverhältnis handelt es sich um die Betreuung und Erziehung eines Minderjährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie, wobei eine Begleitung bis zur Selbstständigkeit vorgesehen ist. Aus fachlicher Sicht ist eine Unterbringung in einer Pflegefamilie das Mittel der Wahl für insbesondere 0 bis 3-Jährige, bei deren leiblichen Eltern es eine derart schlechte Zukunftsprognose gibt, dass die Pflegefamilie eine echte Ersatzfamilie werden soll.

Aufgaben des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe

In den Aufgabenbereich des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe fällt u.a. die Eignungsbeurteilung von Pflegeverberbern, die (bescheidmäßige) Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien und in weiterer Folge die sozialarbeiterische Begleitung der Pflegeverhältnisse in Form regelmäßiger Verlaufsgespräche im Rahmen der Pflegeaufsicht (mindestens einmal jährlich muss ein Besuch stattfinden und ein Bericht erstellt werden). Bei Unterbringung in anderen Bezirken erfolgt dies in Kooperation mit dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfereferat. Zur Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen wurden für Pflegeverberber im Rahmen des Arbeitskreises „Pflegeeltern“ (einem Arbeitskreis der Kinder- und Jugendhilfebehörden) entsprechende Standards erarbeitet und festgelegt.

Der Pflegeelternbereich ist der einzige Bereich, in dem die Kinder- und Jugendhilfe hoheitlich tätig ist und in Bescheidform entscheidet.

Nach positiver Eignungsbeurteilung werden die Pflegeverberber durch Teilnahme an Pflegeelternkursen, welche vom Land Tirol organisiert und finanziert werden, auf ihre Aufgabe als Pflegeeltern vorbereitet. Laut erhaltener Auskunft hatten zum Prüfungszeitpunkt (April 2014) fünf Familien ihr Interesse für diese Aufgabe durch eine Antragstellung bekundet, wofür für die Stadt allerdings nur zwei Schulungsplätze beim Land zur Verfügung stehen würden. Da eine Fremdunterbringung bei Pflegefamilien die kostengünstigste Art der vollen Erziehung darstellt, erschiene aus der Sicht der Kontrollabteilung eine Verbesserung des Schulungsplatzangebotes erstrebenswert.

Zusätzlich werden vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe für Pflegeeltern durch das Land Tirol finanzierte Fortbildungen angeboten. Außerdem werden pro Monat zwei Pflegeelternrunden zur Supervision und Intervention unter professioneller Anleitung offeriert.

Zum Prüfungszeitpunkt waren in 23 Innsbrucker Pflegefamilien 28 Pflegekinder untergebracht, wovon die Stadtgemeinde Innsbruck aufgrund ihrer örtlichen Zuständigkeit für 21 Kinder die Pflegekosten zu tragen hatte. Insgesamt wurden zu diesem Zeitpunkt 79 Innsbrucker Minderjährige in Pflegefamilien betreut, davon befanden sich 10 Minderjährige in Verwandtenpflege. In Pflegefamilien außerhalb von Innsbruck waren 58 Minderjährige, davon 6 außerhalb von Tirol untergebracht.

Anspruch auf Pflegeelterngehd

Zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten haben Pflegepersonen nach § 33 TKJHG einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegeelterngehd gegenüber dem Land Tirol. Für die in Innsbruck unterbrachten Minderjährigen erfolgt die Zuerkennung des Pflegeelterngeldes mittels Bescheid der Stadt Innsbruck.

Darüber hinaus können im Falle eines Sonderbedarfes (bspw. Kosten für Therapien, medizinisch-technische Hilfsmittel wie Brillen, Schulveranstaltungen wie Schilager, Projektwochen etc.) nach vorheriger Antragstellung zusätzliche Leistungen gewährt werden. Im Jahr 2013 mussten vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe insgesamt 113 solcher Anträge (2012: 131 Anträge) bearbeitet werden. Der in diesem Rahmen bewilligte Sonderbedarf belief sich auf rd. € 68,8 Tsd. (2012: rd. € 79,0 Tsd.).

Unterbringung in stationären Einrichtungen

In stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung (d.s. Landeseinrichtungen wie Landeskinderheim Axams, Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin in Schwaz oder private Einrichtungen wie Jugendland, Seraphisches Liebeswerk, SOS Kinderdörfer u.a.m.) waren im Jahr 2013 insgesamt 228 Minderjährige (2012: 220 Minderjährige) im Rahmen der vollen Erziehung untergebracht. Weitere 50 Minderjährige (2012: 49 Minderjährige) befanden sich in Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Die Unterbringung der Minderjährigen richtet sich grundsätzlich danach, welches Angebot für die bestehenden Schwierigkeiten am zweckmäßigsten erscheint. Aus Kapazitätsgründen ist eine Unterbringung in der jeweils am besten geeigneten Einrichtung jedoch nicht immer möglich. Generell wird versucht, die Minderjährigen in erster Linie in Tirol und möglichst wohnortnahe unterzubringen. Sofern hier aus fachlicher Sicht keine geeigneten Plätze zur Verfügung stehen, werden Minderjährige auch in anderen Bundesländern oder in das benachbarten Ausland hin vermittelt. Zum Prüfungszeitpunkt waren 11 Kinder bzw. Jugendliche in Deutschland oder in Einrichtungen deutscher Trägervereine untergebracht. Die monatlichen Kosten hierfür beliefen sich auf € 50,7 Tsd.

Entscheidungsfindung

Die Entscheidungsfindung, ob und welche Maßnahme im konkreten Fall vorgeschlagen bzw. gewährt wird, erfolgt in enger Kooperation zwischen Fall führendem Sprengelsozialarbeiter und Referatsleitung. Bei Bedarf kann auch der psychologische Dienst beigezogen werden. Bei Auslandsunterbringungen und Gefahr in Verzug Maßnahmen ist in jedem Fall auch die Leiterin des Amtes zu informieren.

Darüber hinaus sind im Rahmen amtsintern festgelegter Qualitätskriterien aus dem Kreis der in der Sozialarbeit tätigen Mitarbeiter so genannte Beratungs- und Vertretungsteams installiert, welche regelmäßig auch für Fallbesprechungen, Intervision und gegenseitige Beratung genutzt werden. Die Organisation und Moderation in diesem Rahmen übernimmt ein Teammitglied. Bei Bedarf sind die im Anlassfall zuständigen Mitarbeiter der Rechtsvertretung mit einzubinden und der direkte Informationsaustausch mit dieser Sachbearbeitergruppe zu pflegen. Die Beratungs- und Vertretungsteams verfügen jedoch über keine eigenständige Fallentscheidungskompetenz, so dass die Fallführungsverantwortung beim jeweils zuständigen Sprengelsozialarbeiter verbleibt. Allfällig notwendige Einzelfallbesprechungen mit der Amts- oder Referatsleitung anlässlich der Neubegründung, Änderung oder Beendigung eines Auftrags- oder Fremdunterbringungsverhältnisses bleiben durch die Teamsitzungen unberührt.

Außerdem finden im Bedarfsfall bei besonders schwierigen sozialarbeiterischen und/oder sozialpädagogischen Fallkonstellationen, außen- bzw. öffentlichkeitswirksamen Entscheidungen und solchen, mit außergewöhnlichem Kooperationsbedarf mit externen Rechts- und Entscheidungsträgern, über Wunsch der Sachbearbeiter oder der zuständigen Referenten moderierte Fallbesprechungen statt. Diese werden durch die Amtsleitung einberufen und umfassen i.d.R. die mit dem Fall befassten Sozialarbeiter, eventuell die zuständige Rechtsvertretung,

die Amts- und Referatsleitung, u.U. den Psychologen und allfällige externe Sachverständige. Dabei obliegen Leitung und Moderation entweder der Amtsleitung oder einem Supervisor.

Generell wird den Mitarbeitern in der Sozialarbeit regelmäßige Supervision angeboten, die auch gerne wahrgenommen wird.

Sozialpädagogische Pflegestellen

Die erste sozialpädagogische Pflegestelle wurde Anfang des Jahres 2012 eingeführt. Man versteht darunter Familien/Einzelpersonen, mit einer einschlägigen Fachausbildung bspw. im Bereich Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Psychologie, welche mit ihren besonderen Fähigkeiten eine spezielle Pflegestelle übernehmen. Sie dienen der individuellen familiennahen Betreuung und sollen eine intensive Form der stationären Hilfe für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, insbesondere solche, die in einer regulären stationären Einrichtung nicht zurechtkommen, ermöglichen.

Derartige Pflegestellen sind keine Dauerpflegeplätze, sondern laufen je nach Fall über Wochen oder Monate, wobei in diesem Rahmen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, in eine sozialpädagogische oder anderweitige Einrichtung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten vorbereitet und durchgeführt wird.

Sozialpädagogische Pflegestellen sind an eine Trägereinrichtung (i.S.d. TKJHG) angebunden und werden durch diese fachlich betreut bzw. begleitet.

Die Pflegepersonen sind beim Träger dieser Einrichtung angestellt und bekommen zusätzlich vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe entsprechend den Bestimmungen der Pflegeelterngeldverordnung (2013) Pflegeelterngeld. Darüber hinaus verrechnet die Trägereinrichtung dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe ihre Leistungen nach einem Tagssatz.

In der Zwischenzeit umfasst das Angebot in Tirol drei sozialpädagogische Pflegestellen, zum Prüfungszeitpunkt beanspruchten zwei Innsbrucker Jugendliche diese Form der stationären Unterbringung.

Anlaufstelle für Adoptionen

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe ist des Weiteren Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit Adoptionen, sowohl für Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, als auch für Eltern, die ein Adoptivkind aufnehmen wollen.

Wird ein Kind von der Mutter bzw. den Eltern zur Adoption freigegeben, übernimmt das Amt für Kinder- und Jugendhilfe die Vermittlung des Adoptivkindes und begleitet die Kindes- und Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht. Frauen haben in Österreich außerdem die Möglichkeit, ihr Kind anonym, d.h. ohne Bekanntgabe ihrer Identität auf die Welt zu bringen. In solchen Fällen gehen die Obsorgerechte für das Kind unmittelbar nach der Geburt auf das Amt für Kinder- und Jugendhilfe über. In Innsbruck war im vergangenen Jahr (2013) eine anonyme Geburt zu verzeichnen.

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe ist auch für die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen der Adoptivwerber und für deren Anmeldung zum (verpflichtenden) Vorbereitungskurs der Caritas zuständig.

Aktuell stehen in Innsbruck acht Adoptionswerber, welche ein inländisches Kind adoptieren wollen, auf der Warteliste.

Laut Auskunft der damit befassten Sachbearbeiterin beträgt die Wartezeit für eine Inlandsadoption rd. 6 – 7 Jahre. Im Jahr 2013 sind in ganz Tirol vier Inlandsadoptionen, davon eine in Innsbruck abgewickelt worden.

Auslandsadoptionen

Wegen der langen Wartezeiten entschließen sich immer wieder Paare dazu, ein Baby aus dem Ausland zu adoptieren. Hier gilt die Regel, dass nur Vertragsstaaten der Haager Konvention als Geberländer in Frage kommen.

Zum Prüfungszeitpunkt warteten vier Eltern auf die Adoption eines ausländischen Kindes, weitere vier Paare hatten ihr Interesse an einer Auslandsadoption bekundet.

Die Aufgabe des Amtes besteht hier in der Weitervermittlung der Adoptionswerber an die Zentralstelle für Auslandsadoptionen im Landhaus und, sofern die Adoptionswerber Innsbrucker sind, in der Erstellung entsprechender Sozialberichte bzw. Post Placement Reports (Nachberichte über die Entwicklung und das Befinden des Kindes in der Adoptivfamilie). Im Jahr 2013 wurden zwei Auslandsadoptionen für Innsbrucker Eltern abgewickelt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) gelten Personen bis 18 Jahre, die sich ohne Begleitung einer obsorgeberechtigten Person in Österreich aufhalten.

Gesetzlicher Auftrag

Die Stadtgemeinde Innsbruck ist von Gesetzes wegen zur rechtlichen und sozialarbeiterischen Beratung, Vertretung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verpflichtet.

Unter diesem Begriff sind minderjährige Asylwerber und minderjährige Fremde nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) subsumiert, die ohne erwachsene Bezugsperson und Obsorgeträger nach Österreich gekommen sind. Für unbegleitete minderjährige Asylwerber liegt die Zuständigkeit bei der LH, wenn erstmals hier im Stadtgebiet von Innsbruck der Wunsch nach Asylgewährung nach dem Asylgesetz geäußert wird. Für unbegleitete minderjährige Fremde hingegen sieht § 12 Abs. 3 FPG eine ex lege Zuständigkeit der jeweiligen LH für alle umF vor, die im gesamten Gebiet des jeweiligen Bundeslandes bekannt werden. Diese Zuständigkeiten der Stadt Innsbruck werden in beiden Bereichen vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen.

Procedere

Stellen unbegleitete minderjährige Fremde den Antrag, dass ihnen in Österreich Asyl gewährt werden soll, kommen sie – wie auch jeder Erwachsene – zuerst in eine der Erstaufnahmestellen des BM für Inneres (Traiskirchen bzw. Thalham).

Nach dem Aufgriff wird jedenfalls die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe verständigt. In der Erstaufnahmestelle fällt die Entscheidung über die Zulassung zum Asylverfahren. Bis zur Zulassung eines Minderjährigen zum Asylverfahren ist die Erstaufnahmestelle Ansprechpartner für alle Versorgungs- und Beratungsleistungen und es werden Rechtsberater für die Minderjährigen gestellt. Nach der Zulas-

sung zum Asylverfahren wird der Minderjährige in jenes Bundesland überstellt, in dem er aufgegriffen worden ist.

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt sodann durch das Land Tirol im Rahmen der Grundversorgung. Basis hierfür bildet die Grundversorgungsvereinbarung (BGBl. I Nr. 80/2004 i.d.g.F.), das ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich und weiters das Tiroler Grundversorgungsgesetz (LGBl. Nr. 21/2006 i.d.g.F.). Die Vollziehung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes obliegt dem Fachbereich Flüchtlingskoordination beim Land Tirol.

Sonderbestimmungen für umF

Nach Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung gelten für umF Sonderbestimmungen, die eine über die reguläre Grundversorgung hinausgehende Betreuung und Begleitung ermöglichen.

Im Wesentlichen sollen umF, abhängig von der Betreuungsintensität,

- bei besonders hohem Betreuungsbedarf in Wohngruppen (in Tirol bspw. BIWAK in Hall und yo!vita in Fiecht),
- im Fall der Unfähigkeit zur Selbstversorgung mit normalem Betreuungsbedarf in Wohnheimen (das sind die klassischen Flüchtlingsheime) oder,
- wenn eine Selbstversorgung unter Anleitung möglich ist, in betreutem Wohnen

untergebracht werden. Laut Auskunft der Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe ist in Tirol die stationäre Versorgung im umF-Bereich jedoch deutlich unzureichend, insbesondere, weil es keine Krisenbetten für die Unterbringung von umF gibt.

Zuständigkeiten der Stadtgemeinde

Die Zuständigkeiten der Stadtgemeinde Innsbruck im umF-Bereich umfassen u.a.

- Rechtsvertretungen von umF in Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (§ 10 BFA-VG) und nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 12 FPG) sowie
- Übernahme der Obsorge und in diesem Zusammenhang insbesondere die sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Betreuung von umF, wobei sich die Obsorge in ihrem Umfang nach den im ABGB definierten elterlichen Pflichten zu orientieren hat.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass diese Aufgaben, trotz der rechtlichen Zuständigkeit der Stadt bzw. zum Teil der anderen Bezirksverwaltungsbehörden, jahrelang zentral gebündelt in der damaligen Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der Tiroler Landesregierung bewerkstelligt worden sind.

Die Arbeit der örtlichen Kinder- und Jugendhilferferate und somit auch des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Innsbruck wurde dadurch wesentlich erleichtert, weil eine Befassung mit der Materie nur insoweit gegeben war, als sozialarbeiterische Unterstützungsmaßnahmen im ambulanten oder stationären Bereich einzuleiten, d.h. die Aktenführung und begleitende sozialarbeiterische Verlaufsgespräche

dazu vorzunehmen waren. Nachdem die gesamte Hilfeplanung vom Land geleistet wurde, konnten die beim Amt für Kinder- und Jugendhilfe verbliebenen Agenden von den Mitarbeitern mit ihrem sozialarbeiterischen Wissen bewältigt werden. Spezifische Kenntnisse des komplizierten Asyl- und Fremdenrechtes waren nicht erforderlich.

Mit Beginn des Jahres 2013 (März) wurde vom Land Tirol die gesamte umF-Betreuung an die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck-Land, Schwaz und Stadt Innsbruck delegiert. Unter Hinweis auf die nach dem FPG bestehende ex lege Zuständigkeit der LH Innsbruck für unbegleitete minderjährige Fremde aus dem ganzen Land Tirol muss nunmehr von der Stadt Innsbruck auch die juristische Vertretung in den Verfahren vor Gericht und Polizei wahrgenommen werden.

Mangels personeller Ressourcen werden die in diesem Konnex anstehenden Aufgaben bis dato im Wesentlichen von der Leiterin des Amtes besorgt. Seit März 2013 bis einschließlich 16. Mai 2014 wurden 93 umF-Fälle mit unterschiedlichen Fallkonstellationen bekannt.

Weitere Entwicklung

Im Hinblick auf die wachsende Anzahl der zu betreuenden umF müssen jetzt jedoch, um die gesetzliche Zuständigkeit ordnungsgemäß erfüllen zu können, zusätzlich Mitarbeiter eingestellt und fachlich geschult werden. Darüber hinaus ist für die zeitaufwändige Vertretung der umF in den Asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren eine juristische Ausbildung erforderlich.

Unter diesem Aspekt waren seitens der Stadtgemeinde zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2014) intensive Bemühungen im Gange, unter städt. Beteiligung an den Personalkosten wiederum eine zentrale Bearbeitung sämtlicher umF-Belange beim Land Tirol zu erreichen. In diesem Rahmen sollen nicht nur alle Themen zum Asyl- und FPG-Gesetz, sondern auch die Betreuung der Nordafrikanerszene und die Vertretung der umF vor sämtlichen Gerichten und Behörden, d.h. die gesamte sozialarbeiterische und juristische Betreuung und Vertretung zusammengefasst werden.

Assistenzleistungen durch andere städt. Dienststellen

Ergänzend wird bemerkt, dass sich das Amt für Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Versorgung von umF außerhalb ihrer Dienstzeiten (insbesondere an Wochenenden bzw. in der Nacht) des beim Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen eingerichteten städt. Journaledienstes sowie der MÜG bedient.

Die Unterstützung erfolgt vorwiegend bei notwendigen Transporten von umF in Erstaufnahmestellen oder im Zuge der Unterbringung in Notunterkünften.

Daneben werden im Bedarfsfall weitere Assistenzleistungen in Anspruch genommen. Laut Dienstanweisung Nr. 02/13-JD des Vorstandes des Amtes für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen vom 11.09.2013 betrifft dies im Wesentlichen Veranlassungen im Zusammenhang mit einer vorübergehend notwendigen Fremdunterbringung von minderjährigen Personen bei Eintritt diverser Szenarien wie bspw. starke Beeinträchtigung eines Erziehungsberechtigten durch Suchtmittel, Selbst- und/oder Fremdgefährdung des Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen, Verdacht der Gewaltanwendung durch den Erziehungsberechtigten, allein gelassenes unmündiges Kind etc.

Gewöhnlich erfolgt die Kontaktnahme mit dem Journaldienst durch die zu Hilfe gerufene oder bereits befasste Polizei. Des Weiteren liegt beim Journaldienst eine schriftliche Darstellung der üblichen denkbaren Fallkonstellationen auf, in welchen eine Assistenzleistung für die Kinder- und Jugendhilfe sein bzw. erforderlich werden könnte.

Sollte sich darüber hinaus eine gänzlich neue Situation darstellen, erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass über alle getroffenen Maßnahmen dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe schriftlich Bericht zu erstatten ist, welches sodann ab dem nächst folgenden Werktag für alle weiteren Entscheidungen zuständig ist.

7.3 Psychologischer Dienst

Psychologischer Dienst Der psychologische Dienst ist im Amt für Kinder- und Jugendhilfe als eine Art Stabstelle der Amtsleitung angegliedert.

Die Aufgabe des psychologischen Dienstes ist die fachliche Unterstützung der im Bereich der Fall führenden Sozialarbeit tätigen Mitarbeiter bei Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles (Fremdunterbringung, Pflegebewilligung, Adoption, Notwendigkeit bzw. Fortsetzung der ambulanten Betreuung, Rückführung in die Herkunftsfamilie etc.).

Die an den psychologischen Dienst herangetragenen Fragestellungen sind sehr vielfältig, mögliche Themenbereiche sind insbesondere

- Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile,
- Bindungsqualität in der Beziehung zwischen Eltern und Kind,
- Hilfestellung bei der Einschätzung von psychischen und psychiatrischen Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen sowie
- Hilfe bei der Abklärung hinsichtlich des Verdachtes auf physische und/oder psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch).

Die Unterstützung erfolgt in Form fachpsychologischer Stellungnahmen bzw. familienpsychodiagnostischer Befunde auf Basis umfassender Psychodiagnostik, Beratung der Mitarbeiter im Rahmen anlassbezogener Fallbesprechungen sowie psychologischer Beratung von Pflege- und Adoptiveltern im Zuge der Abklärung betreffend ihre Eignung.

8 Das Amt in Zahlen

Ausgaben Gemäß den Bestimmungen des TKJHG hat das Land Tirol sämtliche Aufwendungen im Hinblick auf Hilfen zur Erziehung für Minderjährige und junge Erwachsene zu tragen.

An diesen Ausgaben hat sich die Stadt Innsbruck zu beteiligen und einen Beitrag von 35 % an den in ihren Zuständigkeitsbereich jährlich anfallenden Kosten zu übernehmen (Beitragspflicht).

Zudem muss die Stadt Innsbruck u.a. auch für jene Auslagen (Personal- und Sachkosten) aufkommen, die ihr durch die Besorgung der Sozialarbeit und Rechtsvertretung von Minderjährigen erwachsen.

8.1 Voranschlag

Ausgaben Voranschlag

Zur Erfüllung der in diesem Bericht angeführten Aufgaben sind dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2011 bis 2014 folgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt worden:

VORANSCHLAG – OH der Stadtgemeinde Innsbruck				
AUSGABEN (auf Tsd. Euro gerundet)				
TA	2014	2013	2012	2011
Jugendamt	1.771,8	1.861,7	1.844,4	1.808,5
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	4.165,9	3.845,9	3.642,5	3.502,4
SUMME Ausgaben	5.937,7	5.707,6	5.486,9	5.310,9

Personalausgaben

Von den präliminierten Gesamtausgaben für das Rechnungsjahr 2014 von € 5.937,7 Tsd. entfielen insgesamt € 1.635,1 Tsd. auf Personalausgaben für aktive Bedienstete (TA 401010 – Jugendamt).

Sachaufwendungen

Der budgetierte Betrag für Sachaufwendungen beläuft sich für das Jahr 2014 auf insgesamt € 182,6 Tsd. (2013: 200,6 € Tsd.) und beinhaltet Sachkosten des TA 401010 – Jugendamt (€ 136,7 Tsd.) sowie des TA 439000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (€ 45,9 Tsd.).

Beitragspflicht

Unter dem TA 439000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen sind des Weiteren Ausgaben in der Höhe von € 3.500,0 Tsd. präliminiert. Dieser Betrag ist für die Abstattung der gesetzlich auferlegten Beitragspflicht an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol vorgesehen.

Lfd. Transferzahlung ISD-Kinderheime

Darüber hinaus wurde unter dem TA 439000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen eine Summe von € 620,0 Tsd. budgetiert, welche zur Finanzierung des Betriebsabganges der ehemaligen städtischen Kinderheime Pechgarten und Mariahilf bestimmt ist.

Einnahmen Budget

Die präliminierten Gesamteinnahmen resultieren vor allem aus dem Rückersatz jener Kosten, die der Stadt Innsbruck für die Vertretung von Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind. Hierfür hat die Stadt für das laufende Jahr insgesamt € 20,0 Tsd. veranschlagt. Ferner sind in den Gesamteinnahmen des Jahres 2014 Zinserträge in der Höhe von € 0,4 Tsd. berücksichtigt.

Zuschussbedarf

Der prognostizierte Zuschussbedarf errechnete sich für das Wirtschaftsjahr 2014 mit insgesamt € 5.917,3 Tsd. und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 228,5 Tsd. Für das Jahr 2013 hat der Zu-

schussbedarf insgesamt € 5.688,8 Tsd. und die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr € 219,9 Tsd. betragen.

8.2 Rechnung

Ausgaben

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2013, 2012 und 2011 zeigte nachfolgendes Bild. Dazu hält die Kontrollabteilung fest, dass die Zahlen der Jahresrechnung 2013 vorläufige Daten zum Auswertungstichtag 20.04.2014 darstellen:

JAHRESRECHNUNG – OH der Stadtgemeinde Innsbruck			
AUSGABEN (auf Tsd. Euro gerundet)			
TA	2013	2012	2011
Jugendamt	1.798,5	1.742,9	1.696,6
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	3.748,6	3.545,9	3.812,3
SUMME Ausgaben	5.547,1	5.288,8	5.508,9

Anordnungsberechtigung

Im Hinblick auf die Anordnungsberechtigung lag vom Gesamtausgabenvolumen 2013 eine Summe von rd. € 3.193,8 Tsd., das sind 57,6 % der finanziellen Mittel, im Verantwortungsbereich des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Betrag resultierte aus der Beitragspflicht der Stadt Innsbruck von rd. € 3.107,4 Tsd. und den Sachaufwendungen des TA 439000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen von rd. € 41,2 Tsd. sowie des TA 401010 – Jugendamt von rd. € 45,2 Tsd.

Personalausgaben

Von den Gesamtausgaben 2013 beliefen sich rund € 1.640,7 Tsd. auf Lohn- und Gehaltszahlungen der aktiven Bediensteten und beanspruchten die Aktivbezüge somit rd. 91,2 % der Ausgaben des TA 401010 – Jugendamt.

Einnahmen

Die Einnahmen zum Auswertungstichtag 20.04.2014 haben insgesamt € 15.380,86 betragen und sich aus dem Rückersatz von Verfahrenskosten im Betrag von € 15.204,61 sowie aus Zinserträgen in der Höhe von € 176,75 ergeben.

Zuschussbedarf

Für das Jahr 2013 verzeichneten die den Bereich des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe tangierenden TA einen Zuschussbedarf von rd. € 5.531,7 Tsd., der gegenüber dem Voranschlag um rd. € 157,1 Tsd. niedriger ausgefallen ist. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der tatsächliche Zuschussbedarf jedoch um rd. € 263,8 Tsd.

8.3 Beitragspflicht

Beitragspflicht

Die Beteiligung an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (Erziehungshilfen) bestimmt § 15 Abs. 6 TKJHG. Demzufolge haben die Gemeinden jährlich einen Beitrag zu den vom Land Tirol zu tragenden Aufwendungen in der Höhe von 35 % zu leisten.

Die Beitragspflicht bezieht sich dabei auf jene Ausgaben, die nicht von den Minderjährigen und jungen Erwachsenen bzw. den Unterhaltspflichtigen im Wege des Kostenrückeratzes vereinnahmt werden können.

8.3.1 Hilfen zur Erziehung

Voranschlagsposten Hilfen zur Erziehung

Das Land Tirol hat zur Erfassung der Ausgaben und Einnahmen für Hilfen der Erziehung sechs Ausgabe- und drei Einnahmeposten eingerichtet. Ausgabenseitig sind die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige und junge Erwachsene in den Voranschlagsposten Unterstützung der Erziehung, Aufwendungen für volle Erziehung, Aufwendungen für Pflegeelterngehalt, Volle Erziehung in Landeseinrichtungen, Zuwendungen für Ferienaktionen und Maßnahmen für Pflegeeltern erfasst worden.

Zu den beiden letztgenannten Voranschlagsposten hielt die Kontrollabteilung fest, dass diese Aufwendungen zur Gänze vom Land Tirol getragen werden und daher keine Berücksichtigung in der Berechnung der Beitragspflicht für die Gemeinden finden.

Für die Verbuchung der Einnahmen waren drei Voranschlagsposten mit den Bezeichnungen Ersätze der vollen Erziehung, Ersätze für Pflegeelterngehalt sowie (freiwillige) Kostenbeiträge festgelegt.

8.3.2 Vorschusszahlungen

Budgetermittlung

Zur Erfassung der landesweit voraussichtlich zu tätigen Ausgaben waren dem Land Tirol jährlich die auf die einzelnen politischen Bezirke vorgesehenen einschlägigen Aufwendungen zu übermitteln.

Nach Erstellung eines Budgets sowie erfolgter Beschlussfassung durch den Tiroler Landtag wurde die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden vom ATL nach deren jeweiliger Finanzkraft mit Bescheid festgesetzt und die Höhe den Bezirksverwaltungsbehörden zugestellt. Die um die Einnahmen bereinigten Ausgaben stellten alsdann den Nettoaufwand dar, an dem sich die Stadt Innsbruck zu beteiligen hatte.

Der jährliche Nettoaufwand wurde dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe mittels Bescheid bekannt gegeben. In weiterer Folge hatte die Stadt Innsbruck zu den im Bescheid vorgegebenen Terminen (15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November) Vorschusszahlungen in der Höhe von je einem Sechstel des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen.

Vier dieser Vorschusszahlungen sind als Quartalszahlungen zu fixierten Terminen eingehoben worden, die beiden übrigen Raten wurden im I. Quartal des Folgejahres im Rahmen der jeweiligen Schlussrechnung für das Vorjahr berücksichtigt.

Budgetierte(r) Nettoaufwand und Beitragspflicht

Der nachfolgenden Tabelle kann der vom Land Tirol für die Stadt Innsbruck für die Jahre 2011 bis 2014 präliminierte Nettoaufwand, die sich daraus ergebende Sechstel- bzw. Vorschusszahlung sowie die mittels Bescheid festgesetzte, budgetierte Beitragspflicht entnommen werden:

Budget (auf Tsd. Euro gerundet)	2014	2013	2012	2011
Nettoaufwand	9.707,8	8.811,5	8.437,5	8.277,5
Vorschusszahlung (1/6 der Beitragspflicht)	566,3	514,0	492,2	482,9
(budgetierte) Beitragspflicht	3.397,7	3.084,0	2.953,1	2.897,1

Lfd. Transferzahlungen an das Land Tirol

Die Vorschusszahlungen sowie die Abstattung der jährlichen Schlussrechnung sind im städtischen Rechnungsabschluss unter dem TA 439000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen auf der Vp. 751001 – Lfd. Transferzlg.-Land Jugendwohlfahrt abgewickelt worden. Aufgrund des Vorschreibungszeitpunktes der jeweiligen Schlussrechnung umfasste ein Rechnungsjahr auf dieser Vp. vier Vorschusszahlungen des jeweils betreffenden Wirtschaftsjahres sowie die Schlussrechnung des Vorjahres.

Nachtragsbudget 2013

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Stadt Innsbruck für das Wirtschaftsjahr 2013 zwei Nachträge zum „Jugendwohlfahrtsbudget“ in der Höhe von € 808,1 Tsd. bzw. € 500,0 Tsd. gewährt worden sind. Der für das Jahr 2013 vorgesehene Nettoaufwand der Stadt Innsbruck hat sich demnach um € 1.308,1 Tsd. auf € 10.119,6 Tsd. erhöht. Die Höhe der Vorschusszahlungen für das Beitragsjahr 2013 blieb unverändert.

8.3.3 Gemeindebeitrag

Faktische(r) Nettoaufwand und Beitragspflicht

Aus der nachstehenden Tabelle ist der auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe ermittelte Nettoaufwand sowie die sich daraus ergebende (faktische) Beitragspflicht der Stadt Innsbruck pro Jahr ersichtlich. Des Weiteren geht aus der Aufstellung die Höhe der Schlussrechnung der Jahre 2013, 2012 und 2011 hervor:

Rechnung (auf Tsd. Euro gerundet)	2013	2012	2011
Nettoaufwand	10.118,6	8.629,3	8.057,1
Vorschusszahlung (vier Teilzahlungen zu je einem Sechstel)	2.056,0	1.968,8	1.931,6
Schlussrechnung	1.485,5	1.051,4	888,4
(faktische) Beitragspflicht	3.541,5	3.020,2	2.820,0

Der Nettoaufwand und damit einhergehend auch die Beitragspflicht der Stadt Innsbruck haben sich im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 17,26 % (rd. € 1.489,3 Tsd. bzw. rd. € 521,3 Tsd.) erhöht.

Präliminare
Beitragspflicht

Für die Jahre 2011 bis 2013 sind der Stadt Innsbruck zur Abstattung der Beitragspflicht vom GR nachstehende Ausgaben genehmigt worden bzw. ist für das Haushaltsjahr 2014 folgendes Etat für die Zahlung der Beitragspflicht vorgesehen. Der Vergleich mit den vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe in den betreffenden Haushaltsjahren geleisteten Zahlungen (vier Vorschusszahlungen und die Schlussrechnung des Vorjahres) bzw. noch zu begleichenden Teilzahlungen (Jahr 2014) stellt sich wie folgt dar. Die Beträge sind auf Tsd. Euro gerundet angegeben:

	2014	2013	2012	2011
Präliminare Beitragspflicht Stadt Innsbruck	3.500,0	3.200,0	2.950,0	2.810,0
Summe Vorschusszahlungen	2.265,2	2.056,0	1.968,8	1.931,6
Schlussrechnung des Vorjahres	1.485,5	1.051,4	888,4	1.194,2
Über-/Unterdeckung	- 250,7	92,6	92,8	- 315,8

Nachtragskredit 2011

Aufgrund der Schlussrechnung 2010 in der Höhe von rd. € 1.194,2 Tsd. und der mittels Bescheid für das Jahr 2011 festgelegten (vier) Ratenzahlungen von gesamt € 1.931,6 Tsd. belief sich die Überschreitung des für das Jahr 2011 bewilligten Budgetansatzes von € 2.810,0 Tsd. auf insgesamt € 315,8 Tsd. Zur Abdeckung der laufenden Ausgaben musste dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe im Wirtschaftsjahr 2011 ein Nachtragskredit in Höhe der Unterdeckung gewährt werden.

Nachtragskredit 2014

Die Beitragspflicht der Stadt Innsbruck für das Jahr 2013 wurde mit einem Betrag von rd. € 3.541,5 Tsd. festgesetzt (Bescheid vom 24.02.2014). Nach Abzug der bereits gesondert vorgeschriebenen (vier) Vorschusszahlungen von € 2.056,0 Tsd. waren noch € 1.485,5 Tsd. an das Land Tirol zu entrichten. Zählt man zum Betrag der Schlussrechnung (€ 1.485,5 Tsd.) die vier im Jahr 2014 fälligen Vorschusszahlungen in der Höhe von € 2.265,2 Tsd. hinzu, so lässt sich für das laufende Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung des Ausgabenansatzes der Vp. 1/439000-751001 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzlg.-Land Jugendwohlfahrt von rd. € 250,7 Tsd. errechnen.

Weitgehend sind die Mehrausgaben für das Jahr 2013 in einem gegenüber den Vorjahren bzw. ständig steigenden Betreuungsbedarf bei der vollen und ambulanten Erziehung begründet.

Die Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. zusätzliche Leistungen bei fremduntergebrachten Kindern, Erhöhung der Tagessätze verschiedener stationärer Einrichtungen, Erhöhung der Stundensätze von Vereinen, die ambulante Betreuung anbieten, Anhebung des Höchststundensatzes für ambulante Einzelbetreuer, Ausweitung der an Vereine vergebenen Aufträge, Fortschreiten suboptimaler Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Ressourcenknappheit im stationären Bereich, u.a.m.) werden auch die künftige Budgetentwicklung wesentlich beeinflussen.

8.4 Voranschlagsunwirksame Gebarung

Kosten für Erziehungshilfen

Die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für Erziehungshilfen (Kinder- und Jugendhilfe), die durch das städtische Amt für Kinder- und Jugendhilfe erbracht bzw. veranlasst wurden, sind der Voranschlagsunwirksamen Gebarung der Stadt Innsbruck zu entnehmen.

8.4.1 Ausgaben

IST-Ausgaben

Den Rechnungsabschlüssen der Stadt Innsbruck zufolge haben sich die IST-Ausgaben der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum von 2011 bis 2013 wie folgt entwickelt, wobei die abgangsneutrale umsatzsteuerliche Verrechnung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG) nicht enthalten ist. Bei den Beträgen handelt es sich um Nettobeträge und sind diese auf Tsd. Euro gerundet ausgewiesen:

Voranschlagsunwirksame Gebarung Stadt Innsbruck			
Ausgaben	2013	2012	2011
Aufwendungen für volle Erziehung	6.238,3	5.353,2	5.375,1
Unterstützung zur Erziehung	2.364,4	2.017,2	1.809,2
Volle Erziehung in Landeseinrichtungen	1.196,8	911,4	545,2
Aufwendungen für Pflegeeltern	508,1	549,0	527,0
Maßnahmen für Pflegeeltern	6,6	6,8	6,2
Zuwendungen für Ferienaktionen	1,3	0,7	0,2
SUMME	10.315,5	8.838,3	8.262,9

Zu obiger Darstellung hielt die Kontrollabteilung an dieser Stelle wiederholend fest, dass in den Ausgaben nur die durch Einzelbetreuer oder Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, nicht aber durch städtisches Personal (Sozialarbeiter), erbrachten Leistungen erfasst sind.

Kostensteigerung Hilfen zu Erziehung

Die Ausgaben der Hilfen zur Erziehung haben sich im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um € 1.476,8 Tsd. erhöht, was eine Steigerung von 16,72 % bedeutet. Insbesondere waren es die höheren Ausgaben für ambulante und volle Erziehungshilfen sowie für volle Erziehungsmaßnahmen in Landeseinrichtungen, die zu dieser Entwicklung geführt haben. Allein die Aufwendungen für volle Erziehung haben sich von € 5.353,2 Tsd. im Jahr 2012 auf € 6.238,2 Tsd. im Jahr 2013 um € 885,0 Tsd. oder 16,53 % erhöht.

Die Erhöhung der Aufwendungen der ambulanten Erziehung belief sich im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr auf 17,21 % oder € 347,2 Tsd. Ebenso war eine Kostensteigerung bei den Ausgaben der vollen Erziehung in Landeseinrichtungen in der Höhe von 31,31 % oder € 285,5 Tsd. zu verzeichnen.

Die Entwicklung der Ausgaben ist zum einen vor allem auf die Erhöhung der Stunden- und Tagessätze der Einzelbetreuer und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und zum anderen nur zu einem geringen Teil auf die gestiegenen Anzahl der zu betreuenden Minderjährigen zurückzuführen.

8.4.2 Einnahmen

IST-Einnahmen

Die Abrechnung der von der Stadt Innsbruck zunächst übernommenen Ausgaben und Einnahmen ist mit dem Land Tirol als Träger der Kinder- und Jugendhilfe monatlich durchgeführt worden. Der sich im jeweiligen Monatsabschluss daraus ergebende Saldo wurde der Stadt Innsbruck vom Land Tirol grundsätzlich im Folgemonat der Bekanntmachung angewiesen und als Verlagszuweisung bezeichnet.

Die monatlichen Verlagszuweisungen sind auf dem Hauptkonto der Stadtgemeinde Innsbruck vereinnahmt und in der Voranschlagsunwirksamen Gebarung unter den Verwahrgeldern ausgewiesen worden.

Die folgende Tabelle gibt die Summe der von der Stadt Innsbruck vereinnahmten Verlagszuweisungen sowie der Kostenersätze für volle Erziehung und Pflegeelterngeld der Jahre 2013, 2012 und 2011 wieder. Die IST-Einnahmen sind auf Tsd. Euro gerundet angegeben:

Voranschlagsunwirksame Gebarung Stadt Innsbruck			
Einnahmen	2013	2012	2011
Verlagszuweisungen	10.133,9	9.383,6	7.723,6
Ersatz für volle Erziehung	164,1	170,3	164,8
Ersatz für Pflegeelterngeld	24,8	31,2	34,5
SUMME	10.322,8	9.585,1	7.922,9

Ersatz für volle Erziehung

Einnahmenseitig haben sich die Kostenersätze für volle Erziehung im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 3,62 % verringert. Im Jahr 2012 konnte bei diesen Einnahmen im Vergleich zum Jahr 2011 noch eine Erhöhung von 3,34 % verzeichnet werden.

Ersatz für Pflegeelterngeld

Die Einnahmen aus dem Ersatz für Pflegeelterngeld verringerten sich sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2012 gegenüber den Vorjahren um € 6,4 Tsd. oder 9,71 % bzw. € 3,4 Tsd. oder 20,4 %.

Kostendeckungsgrad

Stellt man die im Jahr 2013 für das Land Tirol lukrierten Einnahmen aus Kostenersätzen (rd. € 189,0 Tsd.) den Gesamtausgaben für Hilfen zur Erziehung (rd. € 10.315,5 Tsd.) dieses Jahres gegenüber, so beträgt der Grad der Kostendeckung rd. 1,8 % und ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,5 % gesunken.

Kostenzuordnung	In der Kostenrechnung sind für die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe anfallenden Aufwendungen zur Zeit 15 Kostenstellen bzw. Kostenträger eingerichtet.
Kostenträgerrechnung	Im Rahmen der Kostenträgerrechnung sollen die Kosten nach dem Verursacherprinzip auf Kostenträger, das sind jene Leistungen, die in einer Dienststelle bewerkstelligt werden, zugerechnet.
Zuordnung der Sach- und Personalkosten	<p>Die Zuordnung der Sachkosten erfolgt automatisch mit der Eingabe der entsprechenden Voranschlagsstelle im Zuge der Erstellung einer Auszahlungsanordnung durch den jeweiligen Sachbearbeiter im städt. Buchhaltungsprogramm. Des Weiteren ist die Auszahlungsanordnung im Zuge des dezentralen Buchungsvorganges mit einer Kostenstelle bzw. einem Kostenträger zu versehen.</p> <p>Die Umlegung der Personalkosten erfolgt über die KLR auf der Grundlage der den Referaten zugeordneten Kostenträger und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten laut Prozessmonitor.</p>
Fehlende Adaptierung der Kostenschlüssel	<p>Die Kontrollabteilung hat anlässlich ihrer Einschau festgestellt, dass dem für die KLR zuständigen Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung in der MA IV trotz mehrmaliger Urgezen keine Rückmeldung vorlag, inwieweit durch die im Juli 2013 umgesetzten Organisationsänderungen im Amt für Kinder- und Jugendhilfe neue Produkte definiert worden sind.</p> <p>Darüber hinaus war für die beiden neu geschaffenen Referate eine konkrete Zuteilung der zeitlichen Personalressourcen ebenso ausständig, wie auch die Amtsleitung den zwecks Umlage der Overheadkosten auf die einzelnen Kostenstellen bzw. Kostenträger erforderlichen Kostenverteilungsschlüssel noch nicht übermittelt hatte. Zum Prüfungszeitpunkt konnte somit eine die aktuellen Gegebenheiten abbildende und aussagefähige Kostenträgerrechnung nicht erstellt werden.</p> <p>Folglich waren auch Aussagen über den jeweiligen Kostenträgererfolg nicht möglich. Um künftig wieder eine transparente Darstellung der Leistungen des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe und der damit verbundenen Kosten zu gewährleisten, empfahl die Kontrollabteilung, die Verteilung der Personalressourcen im Bereich der neuen Referate umgehend zu überarbeiten und einschließlich der erforderlichen Änderungen des Umlageschlüssels für die Overheadkosten dem Referat Anlagenbuchhaltung/Kosten- und Leistungsrechnung bekannt zu geben.</p> <p>Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Kinder- und Jugendhilfe mit, der ausgesprochenen Empfehlung nachzukommen.</p>

Personalausstattung

Die Agenden des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe wurden zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 38 Mitarbeitern bewerkstelligt, wovon 17 Bedienstete auf Basis Teilzeit beschäftigt waren. Von den 35 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde stehenden Arbeitnehmern (Vertragsbedienstete) waren vier unkündbar gestellt.

Einstufung der Mitarbeiter in der Rechtsvertretung

Die Planposten der in der Rechtsvertretung tätigen Mitarbeiter sind ausschließlich in der VGr. B (b) eingestuft. Dazu ist zu bemerken, dass die teilweise Komplexität der zu bearbeitenden Fälle (vor allem jener mit Auslandsbezug) sowie die häufige und schnelle Veränderung rechtlicher Vorschriften eine große Herausforderung für die Bediensteten darstellen. Da deren Abwicklung im Wesentlichen nur aufgrund des Erfahrungsschatzes der Sachbearbeiter und der Bereitschaft, sich mit juristischen Themen auseinanderzusetzen, gewährleistet wird, sollte nach Meinung der Kontrollabteilung mittelfristig für diesen Bereich zumindest die Einrichtung eines in der VGr. A (a) systemisierten Dienstpostens angedacht werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens stimmte das Amt für Kinder- und Jugendhilfe der Anregung der Kontrollabteilung zu und kündigte an, diese an das Amt für Personalwesen heranzutragen.

Das angesprochene Amt für Personalwesen vertrat demgegenüber die Ansicht, dass es sich bei den Mitarbeitern der Rechtsvertretung durchwegs um qualifizierte Kräfte handle, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit laufend über die zu behandelnde Rechtsmaterie weiterbilden würden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Amtsleiterin und gleichzeitige Leiterin des Referates Rechtsvertretung über ein rechtswissenschaftliches Studium verfüge und daher die Neueinrichtung eines Dienstpostens der VGr. A (a) bis auf weiteres nicht angedacht werde.

Wertigkeit der Dienstposten für die Sprengelsozialarbeit

Die Dienstposten für den Bereich der Sprengelsozialarbeit sind ebenfalls in der VGr. B (b) angesiedelt. Diese Wertigkeit widersprach allerdings dem vom Amt für Personalwesen in der Vergangenheit für diese Tätigkeit festgelegten Anforderungsprofil.

Dieses forderte nämlich hierfür u.a. eine Ausbildung in Sozialer Arbeit (Abschluss der Akademie für Sozialarbeit oder entsprechender Fachhochschulabschluss). Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass der Erwerb eines akademischen Grades nach dem Fachhochschul-Studiengesetz als Voraussetzung für eine Einstufung in die VGr. A (a) gilt.

Um eine seitens des Dienstgebers allenfalls nicht beabsichtigte Aufwertung dieses Bereiches zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung bei künftigen Stellenausschreibungen, den Ausschreibungstext entsprechend zu adaptieren.

Die geprüfte Dienststelle wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich die Empfehlung der Kontrollabteilung an das Amt für Personalwesen richte und eine Grundsatzentscheidung des Dienstgebers zur künftigen Einstufung der Mitarbeiter in der Sozialarbeit bedinge. Aus fachlicher Sicht sei festzuhalten, dass eine einschlägige Fachausbildung für die Tätigkeit in der Sozialarbeit eine essenzielle Voraussetzung darstelle und ein Abgehen davon nicht vertretbar wäre. Eine derartige einschlägige Fachausbildung werde inzwischen nur noch über eine Fachhochschule angeboten.

Das Amt für Personalwesen betonte im Anhörungsverfahren, dass die Mitarbeiter in der Sprengelsozialarbeit zur sach- und fachgerechten Erledigung ihrer Tätigkeiten über eine Ausbildung in der Sozialarbeit verfügen müssten, wobei diese Qualifikation bis vor einigen Jahren in der Akademie für Sozialarbeit erlangt hätte werden können. Seither würden diverse Fachhochschulen eine Ausbildung in Sozialarbeit als Bachelor-Studium anbieten. Im Text der Stellenangebote werde daher der Abschluss der Akademie für Sozialarbeit bzw. der Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulabschlusses verlangt. Der Abschluss eines Fachhochschulstudiums mit dem Grad eines Bachelors berechtige gemäß der letzten Novelle der städt. Dienstzweigeverordnung aber nicht die Einreihung in die VGr. A (a).

Nachdem die Fachhochschulen wie bspw. auch das MCI für den Bereich Sozialarbeit nicht nur Studienlehrgänge mit Bachelor-Abschluss sondern auch ein darauf aufbauendes einschlägiges Masterstudium, welches dann sehr wohl eine Einstufung in die VGr. A (a) nach der Dienstzweigeverordnung rechtfertigt, anbietet, hält die Kontrollabteilung an ihrer Empfehlung, bei künftigen Stellenausschreibungen den Ausschreibungstext entsprechend zu adaptieren bzw. auf das Bachelor-Studium zu beschränken, fest.

Besoldung

Für die Bediensteten des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für jene, die in der Sozialarbeit tätig sind, gibt es kein eigenes Gehaltsschema, ihre Entlohnung erfolgt über die allgemein für die Mitarbeiter des Stadtmagistrates Innsbruck geltenden Gehaltstafeln.

Die Abgeltung für die Tätigkeit in der Sprengelsozialarbeit erfolgt mittels Nebengebühren und Aufwandsentschädigungen.

Belastungszulage

Den in der Sprengelsozialarbeit tätigen Bediensteten des Amtes wird seit 01. November 2011 eine Belastungszulage gewährt. Diese beläuft sich aktuell auf € 132,08 brutto monatlich und entspricht von der Höhe her jener, wie sie den Referatsbediensteten in der Mindestsicherung und im Referat Wohnungsvergabe gewährt wird. Die Mitarbeiter in der Rechtsvertretung sind von dieser Regelung nicht umfasst.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung gab die Kontrollabteilung zu bedenken, dass auch die Mitarbeiter in der Rechtsvertretung ein im großen und ganzen vergleichbares Klientel zu bedienen haben und einer ähnlichen Belastung bzw. Erschwernis ausgesetzt sind, da es in diesem Bereich immerhin um Unterhaltsfestsetzungen, Kostenrückersatzvereinbarungen für die volle Erziehung und Pflegeelterngehalt sowie um Einleitung von Exekutionsverfahren gegen Unterhaltsschuldner und Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen geht. Die physische und psychische Belastung mag zwar nicht so intensiv erscheinen,

wie für die Mitarbeiter in der Mindestsicherung, im Wohnungsservice oder im Bereich Sozialarbeit, ein gewisses Gefährdungspotential dürfte aber existent und von Seiten des Dienstgebers auch erkannt worden sein, was durch die in den Büroräumlichkeiten der Mitarbeiter installierten Alarmvorrichtungen dokumentiert wird.

In der Stellungnahme berichtete das Amt für Kinder- und Jugendhilfe, dass um Gewährung einer Belastungszulage für die Bediensteten im Referat Rechtsvertretung an das Amt für Personalwesen bereits er sucht, dieses jedoch abschlägig beurteilt worden sei.

Außendienstzulage

Des Weiteren erhalten die Mitarbeiter in der Sprengelsozialarbeit eine Außendienstzulage. Diesbezüglich war zu bemerken, dass die unter diesem Titel zur Auszahlung gelangenden Entgelte durch die Kontrollabteilung anlässlich der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007 der Stadtgemeinde Innsbruck einer Einschau unterzogen worden sind. Resümierend wurde damals festgestellt, dass die der Gewährung dieser Zulage seinerzeit zugrunde gelegten Überlegungen und Kriterien (wie Abgeltung des erhöhten Aufwandes für die Abnützung von Kleidungsstücken im Außendienst) zum Zeitpunkt der Einführung (1955) zwar zutreffend gewesen sein mögen, aus heutiger Sicht aber nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Es wurde daher empfohlen, die Beibehaltung der Zulage in der gehandhabten Form zu überdenken. Zumindest aber hielt die Kontrollabteilung eine inhaltliche Überarbeitung bzw. Neufestlegung der Rahmenbedingungen für den Erhalt der gegenständlichen Zulage für erforderlich, wobei diese im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot nicht nur für einzelne Bedienstetengruppen, sondern für alle Außendienst versehenden Mitarbeiter gelten sollten.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen mit, dass es die Anregung der Kontrollabteilung aufgreifen und die Beibehaltung der Außendienstzulage in der jetzigen Form überdenken werde. Die Notwendigkeit einer inhaltlichen Überarbeitung wurde jedoch anerkannt und diese spätestens im Zuge der beabsichtigten Neuregelung der Nebengebühren angekündigt.

Zuletzt hatte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2008 bekannt gegeben, dass das Projekt „Neuregelung der Nebengebühren“ noch nicht gestartet worden, die Angelegenheit aber in Evidenz sei. Anlässlich ihrer Einschau beim Amt für Kinder- und Jugendhilfe hat die Kontrollabteilung nun festgestellt, dass die Kriterien für die Gewährung der Außendienstzulage bis heute immer noch nicht geändert worden sind.

In der Stellungnahme wies das Amt für Personalwesen darauf hin, dass der städt. Nebengebührenkatalog in Bearbeitung wäre und derzeit die Nebengebühren und Zulagen für das Entlohnungsschema II (Arbeiter) einer Überarbeitung zugeführt werden würde. Wegen der Komplexität der Materie könne ein Abschluss auch aufgrund der dann beginnenden Verhandlungen mit der Dienstnehmervertretung nicht bekannt gegeben werden.

Nebenbeschäftigung

Zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2014) hatten mehrere Mitarbeiter des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe eine Nebenbeschäftigung gemäß § 22 a I-GBG (1970) bzw. § 16 I-VBG (2003) gemeldet. Dabei handelte es sich um unterschiedliche Tätigkeiten. Zwei Mitarbeiter übten diese Tätigkeit im Umfeld des Amtes aus bzw. wurden von diesem im Jahr 2013 fallweise im Rahmen von Maßnahmen im Bereich „Unterstützung der Erziehung“ mit ambulanten Betreuungsleistungen beauftragt. Laut Auskunft der Amtsleiterin bestehe jedoch insofern keine Kollision zwischen dienstlicher und nebenberuflicher Tätigkeit, als eine Beauftragung im Zuständigkeitsbereich des eigenen Sprengels ausgeschlossen sei, Beauftragungen in jedem Einzelfall einer Bewilligung der Amtsleitung bedürften und in diesem Rahmen auch eine inhaltliche Kontrolle erfolge.

10 Fallzahlen der Sozialarbeit

Kindeswohlgefährdung

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe hat in seinem Zuständigkeitsbereich jedem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung unverzüglich nachzugehen. Nach dem Eingehen einer diesbezüglichen Meldung verschafft sich das betreffende Amt einen persönlichen Eindruck der Lebensumstände des Kindes und seiner Familie. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung besteht für den Minderjährigen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung. In Bezug auf die Anzahl von Gefährdungsmeldungen und -abklärungen in den Jahren 2013, 2012 und 2011 waren dem jeweiligen Jahresbericht des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe nachstehende Fallzahlen zu entnehmen:

Gefährdungsmeldungen und -abklärungen	2013	2012	2011
Anzahl der eingehenden Meldungen auf Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohles	1.620	1.673	1.594
keine Gefährdungsabklärung erforderlich	256	457	609
Gefährdungsabklärung erforderlich	1.364	1.216	985

Dazu merkt die Kontrollabteilung an, dass eine Meldung auf Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohl ohne weiteres mehrere Minderjährige betreffen kann. Für die Statistik war nach Vorgaben des Landes Tirol jedoch nur eine Gefährdungsmeldung zu erfassen.

Die 1.620 Gefährdungsmeldungen setzten sich im Wesentlichen aus Mitteilungen von der Polizei (287 Meldungen), von einem Elternteil (168 Meldungen), von anonymen Personen (164 Meldungen), von Mitarbeitern verschiedener Schulen (125 Meldungen) sowie von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen bzw. beauftragten Personen und Einrichtungen zusammen.

Beweggründe für Gefährdungsmeldungen

Die Beweggründe der Meldungen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohles sind im Jahresbericht 2013 des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe wie folgt angeführt:

Gründe für Gefährdungsmeldungen 2013	Anzahl
Überforderung der Eltern (Erziehungskompetenz)	413
Vernachlässigung	269
Finanzielle Probleme der Eltern/Elternteile	260
Suchtprobleme / Straffälligkeit des Mj.	214
Psychische Erkrankung bzw. Auffälligkeiten der Eltern/Elternteile	164
Suchtprobleme der Eltern/Elternteile	156
Schulprobleme, -verweigerung, -verweis des Mj.	154
Trennungsproblematik / Besuchsproblematik / Entfremdung	153
Gewalt / Bedrohung	145
Selbst- / Fremdgefährdung / (Verhaltens-)auffälligkeiten des Mj.	133
Obdachlosigkeit, Delogierung	105
Prekäre Wohnverhältnisse	94
Abgängigkeit des Mj.	89
Verletzung der Aufsichtspflicht	65
Problemlagen der Eltern (Haft, Prostitution, etc.)	17
Sexueller Missbrauch	16
Sonstige (Illegaler Aufenthalt, Kindesentzugsandrohung, etc.)	14

Hierzu ist festzuhalten, dass, wenn im Laufe des Jahres mehrere Meldungen auf Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohles für ein und denselben Minderjährigen erstattet worden sind, jede einzelne Bekanntmachung in die Statistik aufzunehmen war.

Ambulante und/oder stationäre Hilfe zur Erziehung

Betreffend das Jahr 2013 sind insgesamt 1008 Minderjährige vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe ambulant (Unterstützung der Erziehung) und/oder stationär (volle Erziehung) betreut worden. In den Jahren 2012 und 2011 waren es 938 bzw. 889 Kinder und Jugendliche.

	2013	2012	2011	Anzahl der
ambulante Betreuung				
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	378	342	299	Vereinbarungen
Einzelbetreuer	263	259	265	Vereinbarungen
volle Erziehung				
Stationäre Einrichtungen	228	220	199	untergebrachten Mj.
Betreutes Wohnen	50	49	55	untergebrachten Mj.
Pflegekinder	70 ¹⁾	53	56	
bei einer Krisenfamilie	9	5	5	untergebrachten Mj.
bei einer sozialpädagogischen Pflegestelle	1	0	0	untergebrachten Mj.
Verwandschaftspflege	9	10	10	untergebrachten Mj.
SUMME	1.008	938	889	

¹⁾ davon sind 6 Pflegekinder außerhalb Tirols und 30 in Pflegefamilien in der Stadt Innsbruck untergebracht

Ergänzend zu den Pflegekindern merkt die Kontrollabteilung an, dass in Innsbruck zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 26 Pflegefamilien zur Verfügung standen und zu diesem Datum nur eine Pflegefamilie „unbesetzt“ war.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.10.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.10.2014 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Einschau in die Gestion
des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.10.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.10.2014 zur Kenntnis gebracht.